

Bearbeitungsblatt

zur Kreistagsvorlage vom: 01.02.2012 Az.: 41/40 43 05 02-see-kb

Betr.: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

1. Federführende/r Sachbearbeiter/in: Frau Kreuzburg Tel.: 7209

2. Die gemäß Beschlussentwurf erforderlichen Mittel

- stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei HHSt.: ____
- müssen über-/außerplanmäßig bei HHSt.: ____ bewilligt werden,
- Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen bei HHSt.: ____
- Die Mindereinnahme gem. Beschlussentwurf beträgt: ____

3. Mitzeichnung ist erforderlich Ja Nein

von Amt: 16

von Amt:

von Amt:

4. Die Mitberatung in folgenden Ausschüssen ist erforderlich:

a Kreistag Wartburgkreis

5. Frühere Kreistagsbeschlüsse:

Beschluss vom: 08.09.2004

Beschluss vom: 13:06:2001

6. Frühere Ausschussbeschlüsse oder Empfehlungen:

Beschluss vom ____ des ____

Beschluss vom ____ des ____

Beschluss vom ____ des ____

7. Anzahl der erforderlichen Beschlussausfertigungen:

Sachbearbeiter/in

Sachgebietsleiter/in

Amtsleiter/in

Dezernent/in

Mitzeichnung:

Amt: 16

Amt: _____

Amt: _____

Amt: _____

Vorlage an den Kreistag

Betr.: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

Eingang:

_____ - ____ / _____

TOP-Nr:

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Begründung:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises vom 25.06.2001 regelt die Höhe der Benutzungsgebühren für die Eltern, deren Kinder die Horte an Grundschulen des Wartburgkreises besuchen.

Mit der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises erfolgte eine Anpassung an die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung des Landes. Eine Änderung der Sachkosten erfolgte dabei nicht.

Durch den jährlichen Anstieg der Bewirtschaftungskosten für die von den Horten genutzten Grundschulgebäude incl. der Schulsportanlagen sowie die tatsächlichen Ausgaben des Wartburgkreises für Verbrauchsmittel der Horte wird nunmehr eine Überprüfung der Angemessenheit des Sachkostenanteils an den Hortgebühren erforderlich. Im Ergebnis der Überprüfung musste festgestellt werden, dass der aktuelle Sachkostenanteil pro Hortkind nicht mehr angemessen ist. Zur Annäherung an eine Kostendeckung der Sachkosten, die von den Eltern der Hortkinder zu tragen sind, wäre durchschnittlich eine Erhöhung von ca. 6,00 Euro je Hortkind ohne Berücksichtigung der sozialen Staffelung erforderlich. Durch die soziale Staffelung der Hortgebühren bei Einkommen unter 920 Euro/monatlich bzw. 1.432 Euro/monatlich und die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder einer Familie ist die regelmäßige Gebührenerhöhung entsprechend anzupassen.

Auf der Grundlage der witterungsbereinigten Bewirtschaftungskosten der Grundschulen, der Ausgaben für Verbrauchsmittel sowie der sonstigen Sachausgaben des Schulträgers für die Abrechnung der Hortgebühren ist eine Erhöhung des Sachkostenanteils wie folgt erforderlich:

Monatsbeträge:

bis 920 Euro		0,00 Euro,
über 920 Euro bis 1.432 Euro		15,00 Euro,
über 1.432 Euro		30,00 Euro.

Tagesbeträge:

bis 920 Euro		0,00 Euro,
über 920 Euro bis 1.432 Euro		1,50 Euro,
über 1.432 Euro		3,00 Euro.

Die bisherige soziale Staffelung nach Einkommen und nach der Anzahl der Kinder einer Familie wird auch in der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises beibehalten.

Krebs
Landrat

Gehret
Kreisbeigeordnete

Entwurf der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises